

RS Vwgh 1995/5/17 94/12/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1995

Index

L22005 Landesbedienstete Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

LBG Slbg 1987 §6b Z3;

Rechtssatz

Die Stellungnahme des Beirates ist eine Art Entscheidungshilfe für die Behörde. Dem Hinweis auf einen begründungslosen Beschluß dieses Beirates kann (gleichgültig, ob dieser Beschluß einstimmig oder mehrstimmig gefaßt worden ist) von vornherein keine entscheidungswesentliche Bedeutung zukommen (Hinweis E 17.5.1995, 94/12/0209).

Schlagworte

Vorliegen eines Gutachtens Stellungnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120053.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at